

Johann Hieronymus Germanns,
Jur. Vtriusq; Licent.

Allgemeines

Deutsch =

Juristisches LEXICON,

Darinnen die in den

Römischen, Justinianischen, Canonischen,
Lehn- und andern Rechten

Zürkommende Materien und Wörter, sowohl nach ihrem eigentlichen
als uneigentlichen Verstand, nicht allein deutlich erkläret,
Sondern auch durch ihre Beschreibungen verständlich gemacht werden:

Dieser sind ferner

Die bey den Rechts-Lehrern befindliche Eintheilungen,

Ingleichen die üblichen

Formeln

beygefüget worden;

Daben zugleich die Fälle angegeben werden,
Welche die

Schoppen = Stühle

und andere

COLLEGIA JURIDICA

decidiret und erörtert haben.

Alles nach richtiger Alphabetischer Ordnung vorgestellt und mit zweyfachem Register versehen:

Zweyter und letzter Theil.



